

Städtische Musikschule

... hier spielt die Musik!



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Änderung der Gebührenordnung vom 01.08.1980 beschlossen:

Gebührenordnung

1. Gebührenpflicht

(1) Die Kostenträger der Musikschule sind die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler (Gebühren gemäß Gebührenordnung), die Stadt Markgröningen und das Land Baden Württemberg (Zuschüsse).

(2) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem Gebührentarif der Städtischen Musikschule Markgröningen erhoben.

(3) Für Kurse in Ensemblefächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) und Ergänzungsfächern (z.B. Gehörbildung, Tonsatz) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

(4) An- und Abmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten und werden erst durch Bestätigung durch die Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur, wenn es die Kapazität der Musikschule zulässt.

2. Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

3. Fälligkeit

(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 12 Raten zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Bei erstmaliger Anmeldung zum neuen Schuljahr werden die Gebühren für die Monate August, September und Oktober in der Regel zusammen zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Gebührenrechnungen erhalten die Zahlungspflichtigen nur bei erstmaliger Fälligkeit oder bei Änderungen.

(3) Die Raten sind auch während der Ferien, für schulfreie Tage und für gesetzliche Feiertage zu entrichten. Die Ferienregelung der Städtischen Musikschule richtet sich nach der Ferienregelung der Markgröninger allgemein bildenden Schulen. Kleinere Abweichungen sind möglich und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Ermäßigung, Erlass, Zuschlag Kooperationen

- (1)** Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
- a) Ermäßigung für Empfänger von Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Bei Vorlage einer Bescheinigung für o.g. Leistungen) (siehe unten Abs. 2)
 - b) Mehrfächer-Ermäßigung (siehe unten Abs. 3)
 - c) Familien-Ermäßigung (siehe unten Abs. 4)
- (2)** Die Ermäßigung für Sozialleistungen nach Ziffer 1a) beträgt 50%.
- (3)** Wird Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern erteilt, wird folgende Ermäßigung gewährt:
Für das 2. und jedes weitere Fach: 20%
- (4)** Besuchen Mitglieder derselben Familie die Musikschule, wird auf das gesamte Schulgeld folgende Familienermäßigung gewährt:
- a) Bei 2 Personen 10%
 - b) Bei 3 Personen 15%
 - c) Bei 4 Personen 20%
 - d) Bei 5 Personen und mehr 25%
- (5)** Die Ermäßigungen nach Abs. 2 bis 4 werden nebeneinander gewährt; die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
- (6)** Die Städtische Musikschule richtet über begrenzte Zeiträume Stipendien sowohl für die Unterrichtsgebühren als auch für die Nutzung von Instrumenten ein. Anlässe für Stipendien können z.B. finanzielle Notlagen sein; hier besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Gebührenermäßigung, die mit Begründung der wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt werden kann, wenn die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers dies rechtfertigen. Stipendien können auch eingeräumt werden für solchen Instrumentalunterricht, den die Musikschule aus übergeordneten Gründen (z.B. ein funktionsfähiges Orchester) fördern möchte. Über die Anträge entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Stadtverwaltung und der zuständigen Lehrkraft. Rechtsansprüche sind ausgeschlossen.
- (7)**
- a) Erwachsene bezahlen einen Zuschlag von 70 % auf die Gebührensätze.
 - b) Schülerinnen und Schüler, die nicht in Markgröningen wohnen, bezahlen einen Zuschlag von 70 % auf die Gebührensätze. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die in Markgröningen eine Schule besuchen.
- (8)** Der Zuschlag für Erwachsene wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben. Hiervon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Ein Nachweis muss der Musikschule vorgelegt werden.
- (9)** Die Gebühren für Kooperationen können je nach Anzahl und Dauer der Unterrichtseinheiten, der Größe der Gruppe sowie einem damit verbundenen zusätzlichen Aufwand bis zu 90 % der Gesamtkosten betragen.
- (10)** In Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen der Schülerin oder des Schülers besteht kein Anspruch auf Gebührenerlass oder -erstattung. In solchen Fällen muss der Unterricht auch nicht nachgeholt werden. In Fällen lang andauernder Krankheit ist unter

bestimmten Voraussetzungen ein teilweiser Erlass der Unterrichtsgebühren möglich. Dieses regelt die Schulordnung.

5. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

Tarife der Unterrichtsgebühren der Städtischen Musikschule Markgröningen

Art des Unterrichts	Minuten wöchentlich	Jahresgebühr 01.02.2020 ³⁾	Monatliche Rate 01.02.2020
Elementarunterricht			
Mutter und Kind (Mini-Mukis) ¹⁾	40	276 €	23 €
Mutter und Kind (Maxi-Mukis) ¹⁾	50	336 €	28 €
Musikalische Früherziehung ¹⁾	60	408 €	34 €
Instrumentalunterricht / Gesang			
Gruppenunterricht ²⁾			
6 Schüler	60	348 €	29 €
5 Schüler	60	420 €	35 €
4 Schüler (Gr4/45)	45	420 €	35 €
3 Schüler (Gr3/45)	45	516 €	43 €
2 Schüler (Gr2/45)	45	708 €	59 €
2 Schüler (Gr2/30)	30	516 €	43 €
Einzelunterricht			
E30	30	936 €	78 €
E45	45	1.416 €	118 €
E60	60	1.884 €	157 €
Ergänzungsfächer/ Ensembles ⁴⁾		192 €	16 €
Nutzungsgebühr für Mietinstrumente			
1. Jahr		144 €	12 €
2. Jahr		204 €	17 €

¹⁾ Sollten nicht mindestens 8 Schülerinnen oder Schüler für diese Angebote angemeldet sein, kann bei gleicher Gebühr die Unterrichtsdauer verkürzt werden.

²⁾ Beim Gruppenunterricht kann erst unmittelbar vor Beginn des Unterrichts endgültig entschieden werden, welche Gruppen (Schülerzahl und Unterrichtsdauer) tatsächlich eingerichtet werden, so dass Abweichungen von dem in der Anmeldung gewünschten Unterricht möglich sind.

³⁾ Siehe 3. Fälligkeit (2).

⁴⁾ Für Interessenten, die nicht Schülerinnen oder Schüler der Musikschule sind (siehe 1. Gebührenpflicht (3)).

Die Gebühren für Ergänzende Angebote der Städtischen Musikschule (z.B. Projekte) werden abhängig von der Unterrichtszeit, der Gruppenstärke und dem Aufwand gesondert kalkuliert. Ihre Höhe wird in der jeweiligen Ausschreibung genannt.